

Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen

zum Infektionsschutz nach § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.
Februar 2021

**Vorliegen der Voraussetzungen für Präsenzunterricht insbesondere der
Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen, den Betrieb von
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, sowie für Angebote in
Präsenzform für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Fahrschulunterricht**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt bekannt, dass die Voraussetzungen
Nach § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2
vorliegen. Die 7-Tage-Inzidenz überschreitet den Wert von 100
Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Bad Kissingen am
22.02.2021 nicht.
2. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite
des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt
veröffentlicht.

Hinweise:

Durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. Februar 2021 wurde die 11. BayIfSMV geändert und dabei auch Erleichterungen für den Bereich Bildung eingefügt, für den Fall, dass die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet. § 18 bis 20 der BayIfSMV wurden mit Wirkung ab dem 22.02.2021 entsprechend wie folgt neu gefasst, geändert oder ergänzt (Auszug aus der Verordnung):

„§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, findet abweichend von Satz 1 und 2

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach Satz 1

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.“

bb) Folgende Sätze 6 bis 8 werden angefügt:

„⁶Sobald die Voraussetzungen des Satzes 5 vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. ⁷Wird der Inzidenzwert nach Satz 5 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall findet in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag nur noch Distanzunterricht statt. ⁸Die Zulassung nach § 18 Abs. 1 Satz 5 dieser Verordnung in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, bleibt unberührt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

...

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.“

Dem § 19 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, ist abweichend von Satz 1 und 2 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygienepans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

⁴Sobald die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. ⁵Wird der Inzidenzwert nach Satz 3 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall sind die Einrichtungen nach Satz 1 in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag geschlossen.“

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen,
Fahrschulen“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können abweichend von Satz 1 Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. ⁴Wird der Inzidenzwert nach Satz 2 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall sind in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag Angebote nach Satz 1 in Präsenzform nicht mehr zulässig. ⁵Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt unberührt.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von Abs. 1 erfasst sind, sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt.“

d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ²Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.““

Begründung:

Das Landratsamt Bad Kissingen ist zuständige Kreisverwaltungsbehörde i.S.d. §§ 18 bis 20 der 11. BayIfSMV, nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen bei 24,2 Neuinfizierten pro 100 000 Einwohner am 22.02.2021, Stand: 00:00 Uhr. Damit liegen die Voraussetzungen für Lockerungen im Sinn der §§ 18 bis 20 der 11. BayIfSMV hinsichtlich der 7-Tage-Inzidenz vor. Soweit die in den jeweiligen Paragrafen genannten weiteren Vorgaben durch die Träger und Betreiber eingehalten und beachtet werden, können die dort genannten Schulen und Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben betrieben werden. Sollte der Inzidenzwert im Landkreis Bad Kissingen die Marke von 100 erneut überschreiten, wird das Landratsamt Bad Kissingen durch weitere Bekanntmachung die dann für den darauf folgenden Tag geltenden Regelungen bekanntgeben.

Bad Kissingen, 22.02.2021

Gez.

Bold

Landrat